

Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 - 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 05.04.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Werneuchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
1. Unterhaltungsveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Sex- und Erotikmessen
 4.
 - a) Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
 - b) Vorführung von Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars, Sauna- und Swinger-Clubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben;
 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 6. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen, Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind:
 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
 2. Veranstaltungen von in Deutschland zugelassenen Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
 5. Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, in ortsansässigen Gaststätten (gemäß § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz)
- (2) Bei Vereinen und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke verwirklichen sowie bei Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4

Besteuerung von Veranstaltungen

- (1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnehmer erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils **0,50 €** übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben.
- (4) Der Steuersatz beträgt **15 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (5) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten, die nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, und dergleichen dienen, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **0,50 €**.
- (6) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 4 und 5 führt.

§ 5

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz), abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte und des Fehlbetrages anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6a dieser Satzung bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten nach § 1 Abs. 1 Nr. 6b dieser Satzung bei

- Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	7,50 €
 - c) - von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung **10,00 €**
 - d) - von Personalcomputern mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) **15,00 €**.
- (3) Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat **10.000,00 €**.
- (4) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für

jugendgefährdende Medien (BPjM) in der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, z.B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort vor dessen Aufstellung schriftlich anzuzeigen.
- (7) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung hat der Steuerschuldner bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung eine Erklärung auf dem Vordruck der Stadt "Vergnügungssteuer - Erklärung" über die letzten 3 Monate im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der "Vergnügungssteuer - Erklärung" Zählwerkvordrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über den Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronisch gezahlte Kasse enthalten.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der "Vergnügungssteuer - Erklärung" zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Kämmerei hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (8) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten "Vergnügungssteuer - Erklärung" durchgeführt wurden, sind taggenau in der "Vergnügungssteuer - Erklärung" des folgenden Kalendervierteljahres anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (9) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (10) Die Kämmerei kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die "Vergnügungssteuer - Erklärung" abweichend von Absatz 8 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit zunächst als Vorauszahlung auf Grund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 8 dieser Satzung. Eine Veränderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt bis zu einem von der Kämmerei schriftlich festzusetzenden Termin. Dazu hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nach dem Vordruck der Stadt Werneuchen, aufgeteilt nach den

Aufstellorten, und auf Anordnung der Stadt nach Kalendermonaten, abzugeben. Die hierfür erforderlichen Angaben der "Vergnügungssteuer - Erklärung" richten sich nach Absatz 7.

Die Kämmerei erlässt nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes einen Steuerbescheid, in dem bisher festgesetzte Vorauszahlungen mit dem Steuerbescheid abgerechnet werden.

Für Folgezeiträume ergeht ein neuer Vorauszahlungsbescheid. Bis zur Bekanntgabe der geänderten Vorauszahlung ist diese in der zuvor festgesetzten Höhe weiter zu zahlen.

- (11) Bei Veränderung in der Aufstellung ist sofort eine neue "Vergnügungssteuer - Erklärung", auf dem entsprechenden Vordruck, einzureichen.
- (12) Apparate im Sinne des § 1 dieser Satzung gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.
- (13) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Kämmerei vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadtverwaltung bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine "Vergnügungssteuer - Erklärung" nach Absatz 10 oder -selbsterklärung nach Absatz 7 für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 6

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **45,00 €**
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten **15,00 €**
 - 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **10,00 €**
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten **7,50 €**
 - 3. Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat **10.000,00 €**. Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer entspricht dem § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis spätestens zum 30. November für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

- (4) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (5) Betreibt ein Halter im Gemeindegebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit beantragt werden.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Besteuerung von Apparaten) dieser Satzung entsteht:

- a) bei Absatz 2 a) und b) mit Beginn des Spiels und
- b) bei Absatz 2 c) und d) mit der Aufstellung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres ist der Stadt Werneuchen eine "Vergnügungssteuer - Erklärung" nach vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der "Vergnügungssteuer - Erklärung" gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid ist dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine "Vergnügungssteuer - Erklärung" nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei einer abweichenden Besteuerung erfolgt die Festsetzung für die einzelnen Kalendervierteljahre im Voraus. In diesem Fall ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (4) In den Fällen des § 10 dieser Satzung (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 9 dieser Satzung (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer "Vergnügungssteuer - Erklärung" erfolgt nach den Vorschriften des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 10

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Werneuchen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Werneuchen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der "Vergnügungssteuer - Erklärung" und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählverkausaufdrucke zu verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Halter (Aufsteller) vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:
 - a) - § 5 Abs. 6 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - b) - § 5 Abs. 7 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - c) - § 5 Abs. 8 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - d) - § 5 Abs. 10 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - e) - § 5 Abs. 12 Abbau defekter Automaten
 - f) - § 5 Abs. 13 fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausfertigung:

Werneuchen, den 10.04.2007

B. H o r n
Bürgermeister